

Zweite Änderung der Grundsätze der Fachhochschule Weihenstephan für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen

Vom 16. April 2009

§ 1

Gem. § 10 Satz 2 der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung (BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575), geändert durch § 2 der Verordnung zur Anpassung von Rechtsverordnungen an die Modernisierung des bayerischen Hochschulrechts (BayHSchRAnpV) vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), hat die Hochschulleitung der Fachhochschule Weihenstephan mit Beschluss vom 1. April 2009 im Benehmen mit dem Senat die oben genannten Grundsätze vom 22. November 2006, geändert am 17. Juli 2008, wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach den Worten "Grundsätze der Fachhochschule Weihenstephan für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen" folgende Kurzbezeichnung mit Abkürzung angefügt:

"(Grundsätze Leistungsbezüge - GrLb)"

2. In § 1 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Funktions-Leistungsbezügen nach § 5 Abs. 1 Satz 1 BayHLeistBV an die Mitglieder der Hochschulleitung, die nach Maßgabe der Besoldungsordnung W besoldet werden, sowie von Berufungs-, Bleibe- und besonderen“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Bewerberlage“ ein Kommazzeichen und die Worte „ die Erreichbarkeit der Leistungsstufen nach § 5 Abs. 4“ eingefügt.

- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„¹Vor Entscheidung über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kann der Präsident oder die Präsidentin eine Stellungnahme des zuständigen Dekans oder der zuständigen Dekanin einholen. ²Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Gewährung von Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge, deren Höhe sowie über die Art der Gewährung nach § 8 Abs. 1.³Die Entscheidungen ergehen schriftlich und sind aktenkundig zu machen.“

- c) In Abs. 4 Satz 1 werden nach dem Wort "Bezüge-Stufen" die Worte „nach den Vergabe-Modellen des § 8 Abs. 1“ eingefügt.

- c) Abs. 5 wird gestrichen und der bisherige Abs. 6 wird zu Abs. 5.

4. § 5 Abs. 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 das Wort "Mehrarbeitsvergütung" durch das Wort "Lehrauftragsvergütung" ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen und der bisherige Satz 3 wird zu Satz 2.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„ Die Gewährung von fortlaufend zu zahlenden unbefristeten Berufsleistungsbezügen kann nach folgenden drei Modellen erfolgen:

a) Modell 1: ¹Es erfolgt eine Einstufung in die Leistungs-Stufe des § 5 Abs. 4, die der Professor oder die Professorin mit der Grundvergütung und den gewährten Berufsleistungsbezügen betragsmäßig erreicht oder überschreitet. ²Bei Gewährung der nächsten Leistungs-Stufe des § 5 Abs. 4 werden etwaige Überschreitungen der Leistungs-Stufe bei der erstmaligen Einordnung in der Weise miteinberechnet, dass die Leistungs-Stufe nicht überschritten wird.

b) Modell 2: ¹Es erfolgt keine Einstufung in die Leistungs-Stufen des § 5 Abs. 4. ²Die besonderen Leistungs-Stufen werden uneingeschränkt neben den Berufsleistungsbezügen gewährt.

c) Modell 3: ¹Es erfolgt keine Einstufung in die Leistungs-Stufen des § 5 Abs. 4. ²Die besonderen Leistungs-Stufen werden nur insoweit gewährt, bis das Grundgehalt, die Berufsleistungsbezüge und die besonderen Leistungsbezüge die nach § 5 Abs. 4 mögliche Summe des Grundgehalts und der besonderen Leistungsbezüge erreicht.“

- b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Für fortlaufend zu zahlende befristete Berufsleistungsbezüge gilt Abs. 1 entsprechend, sofern eine Entfristung nach § 4 Abs. 5 Satz 3 erfolgt.“

- c) Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3 und erhält folgende Fassung:

„Bei der Gewährung von fortlaufend zu zahlenden BleibeLeistungsbezügen gelten hinsichtlich der Gewährung von besonderen Leistungsbezügen die Absätze 1 und 2 entsprechen.“

6. § 9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden in Satz 1 die Worte "bis spätestens 31. Dezember 2007" gestrichen.
- b) Nr. 2. wird aufgehoben; die Nummernbezeichnung der bisherigen Nr. 1. entfällt.

7. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2. wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Nummernbezeichnungen 3. bis 9. werden die Nummernbezeichnungen 2. bis 8..

cc) In der neuen Nr. 8. werden die Worte "die nach dem 31.12.2007" gestrichen.

b) In Satz 3 wird das Wort "Prioritätsstufe 3" durch das Wort "Prioritätsstufe 2" ersetzt.

c) In Satz 4 werden das Komma hinter der Zahl 1 und die Zahl 2 gestrichen sowie die Zahl 5 durch die Zahl 4 ersetzt.

§ 2

Diese Änderung der Grundsätze der Fachhochschule Weihenstephan für die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen tritt mit Wirkung vom 15. März 2009 in Kraft; abweichend davon treten § 1 Nrn. 4 und 5 mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

Freising, 16. April 2009

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Prof. Dr. Rudolf Huth
Vizepräsident

Prof. Dr. Sebastian Peisl
Vizepräsident

Prof. Dr. Wolf-Dieter Rommel
Vizepräsident

Johann Schelle
Kanzler